

Statuten Verein BioEtico

1. Name und Sitz

Unter dem Namen BioEtico besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung des Biogedankens und dessen Umsetzung im Sinne der ökologischen, umweltschonenden, alles Leben achtenden Landwirtschaft.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Wirtschaftliche Zielsetzung und Gewinnstreben sind ausgeschlossen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

5. Haltung

Die Vielfalt, die wir auf unseren Betrieben fördern, soll sich in der Menschenvielfalt unseres Vereins widerspiegeln:

- Ein respektvoller, solidarischer und wohlwollender Umgang sich selbst und anderen gegenüber ermöglicht eine authentische und konstruktive Zusammenarbeit
- Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit sich auszudrücken
- Jedes Mitglied ist Teil unserer flachen Struktur und gestaltet diese mit
- Wir pflegen eine inklusive Kultur

6. Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, sich aktiv für die Weiterentwicklung der Bio-Bewegung einsetzen und den Mitgliederbeitrag begleichen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

c) Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Dieser muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

d) Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundwerte und Ziele des Vereins ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Dafür muss es spätestens 6 Wochen vor der MV einen schriftlichen Rekurs an den Vorstand richten.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung wird mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der MV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern und über Ausschluss-Rekurse
- Wahl des Vorstandes

- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das Konsensverfahren.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 12 Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber und erfasst die Beschlüsse konsensual.

Die grundlegende, offene und intensive Zusammenarbeit mit den Mitgliedern erfolgt unter anderem durch die Bildung von Arbeitsgruppen in denen normalerweise Vorstands- und nicht-Vorstands-Mitglieder vertreten sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Solche Personen können Mitglied sein.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische

Person aus, welche die Buchführung kontrolliert.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung, Bericht.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem einfachen Mehr aufgelöst werden, sofern 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Februar 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort:

Unterschrift Gründungsmitglieder:

Der Protokollführer: